

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Mulder Stal en Erf / Mulder Stall und Hof (Version 2025.1)

1. Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- a. Verbraucher: ein Auftraggeber, der eine natürliche Person ist und nicht im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.
- b. Vertrag: die schriftliche oder elektronische Festlegung durch Mulder des Inhalts der Vereinbarung.
- c. Dritte(r): jede (juristische) Person, die weder Mulder noch der Auftraggeber ist.
- d. Mulder: der Verwender dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich Mulder Stal en Erf B.V. (Handelsregisternummer: 87481529), Mulder Service B.V. (Handelsregisternummer: 89866649) und Miller Outdoor Systems.
- e. Auftraggeber: jede Partei, die mit Mulder eine Vereinbarung abschließt oder abzuschließen beabsichtigt.
- f. Vereinbarung: die Gesamtheit der Absprachen zwischen Mulder und dem Auftraggeber.

2. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsverhältnisse zwischen Mulder und dem Auftraggeber.

2.2 Soweit im Vertrag von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen wird, gilt der Inhalt des Vertrags.

2.3 Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Zustandekommen des Vertrags und Änderungen

3.1 Alle von Mulder gemachten Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend, selbst wenn sie eine Annahmefrist oder Gültigkeitsdauer enthalten, und können von Mulder jederzeit widerrufen werden.

3.2 Ein Angebot oder Kostenvoranschlag ist nicht länger als 30 Tage gültig, es sei denn, es wurde ausdrücklich anders angegeben.

3.3 Ein Vertrag zwischen Mulder und dem Auftraggeber kommt erst dann zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot unterzeichnet zurückgesendet hat, Mulder eine E-Mail oder eine andere reproduzierbare elektronische Nachricht vom Auftraggeber erhalten hat, in der der Auftraggeber ausdrücklich und vorbehaltlos das Angebot von Mulder annimmt oder wenn Mulder (oder ein Dritter im Namen von Mulder) mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat.

3.4 Änderungen am Vertrag (einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) können vom Auftraggeber nur durch eine schriftliche Bestätigung seitens Mulder nachgewiesen werden.

4. Ausführung des Vertrags

4.1 Mulder wird sich nach besten Kräften bemühen, die vereinbarten Dienstleistungen mit Sorgfalt auszuführen und anzubieten. Alle Dienstleistungen werden ausschließlich auf der Grundlage einer Bemühensverpflichtung ausgeführt.

4.2 Aufträge werden nur unter Ausschluss der Wirkung der Artikel 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommen und ausgeführt, auch wenn der Auftrag ausdrücklich oder stillschweigend zur Ausführung durch eine bestimmte Person erteilt wurde.

4.3 Der Auftraggeber hat von sich aus alle korrekten Daten und Dokumente, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

5. Lieferung von Waren

5.1 Die Lieferung erfolgt Ex Works (ab Werk) gemäß Incoterms 2020, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.2 Erfolgt die Lieferung in Teillieferungen, ist Mulder berechtigt, jede Lieferung als gesondertes Geschäft zu betrachten.

5.3 Lieferung und Transport erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers (auch wenn Mulder den Transport übernimmt), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die angebotene Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen.

6. Pflichten des Auftraggebers

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, stellt der Auftraggeber auf eigene Kosten und eigenes Risiko sicher, dass Mulder und von ihr beauftragte Dritte rechtzeitig Zugang zu allen notwendigen Informationen und dem Arbeitsort erhalten.

6.2 Der Auftraggeber garantiert, dass die zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und korrekt sind.

6.3 Der Auftraggeber darf keine Arbeiten auf oder an der Baustelle durchführen oder durchführen lassen, bevor das Werk abgenommen ist, es sei denn, Mulder hat vorher schriftlich zugestimmt.

7. Ausführungsdauer und Verzögerung der Lieferung

7.1 Angegebene oder vereinbarte Fristen sind unverbindlich und gelten niemals als verbindliche Fristen.

7.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag wegen Fristüberschreitung zu kündigen, bevor er Mulder schriftlich (nicht per E-Mail) eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

7.3 Die Ausführungs- oder Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber Mulder nicht nachkommt.

7.4 Die Frist verlängert sich automatisch bei höherer Gewalt, Schlechtwetter, Zusatzarbeiten oder anderen unvorhersehbaren Umständen.

8. Baustelle, Verkehr, Materialien und Abfallstoffe

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Gelände vor Beginn der Arbeiten in einen Zustand zu versetzen, der eine reibungslose Ausführung ermöglicht.

8.2 Zufahrtswege müssen so angelegt sein, dass Materialien jederzeit in der Nähe des Arbeitsbereichs angeliefert werden können.

8.3 Mulder kann dem Auftraggeber die Möglichkeit geben, Materialien zu prüfen – bei Nichtprüfung oder verspäteter Beanstandung verliert der Auftraggeber das Recht auf Reklamation.

8.4 Der Auftraggeber trägt das Risiko für bereitgestellte Materialien ab dem Moment der Lieferung an die Baustelle außerhalb der normalen Arbeitszeiten.

9. Unterbrechung, vorzeitige Beendigung und Kündigung

9.1 Der Auftraggeber kann die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrechen, muss aber Mulder alle dadurch entstehenden Kosten und Schäden vollständig erstatten.

9.2 Schäden am Werk während der Unterbrechung gehen nicht zu Lasten von Mulder.

9.3 Dauert die Unterbrechung länger als 14 Tage, ist Mulder berechtigt, den Vertrag in unfertigem Zustand zu beenden.

9.4 Bei Zerstörung oder Beschädigung der Arbeitsobjekte ohne Verschulden von Mulder gilt das Werk ebenfalls als vorzeitig beendet.

10. Preise

10.1 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle Preise in Euro, zzgl. MwSt., Transport, Montage und sonstige Nebenkosten.

10.2 Mulder ist berechtigt, Preise mindestens einmal jährlich anzupassen – auch bei laufenden Aufträgen.

10.3 Wünscht der Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen, kann Mulder eine angemessene Preisanpassung verlangen, unabhängig von früheren Angeboten.

10.4 Bei Verzögerung auf Wunsch des Auftraggebers darf Mulder ebenfalls eine Preisänderung vornehmen.

11. Zahlung und Fälligkeit

11.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung ohne Abzug oder Verrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Euro per Überweisung zu leisten.

11.2 Mulder ist jederzeit berechtigt, vollständige Vorauszahlung zu verlangen.

11.3 Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Zinsen in Höhe von 10 % pro Jahr oder der gesetzlichen Handelszinssatz, falls dieser höher ist.

11.4 Der Auftraggeber haftet für alle tatsächlichen Inkassokosten, mindestens jedoch € 500 pro Rechnung.

11.5 Mulder kann jederzeit Sicherheiten verlangen; kommt der Auftraggeber dem nicht nach, kann Mulder den Vertrag kündigen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von Mulder, bis der Auftraggeber sämtliche Forderungen erfüllt hat.

12.2 Mulder kann anhand von Rechnungen oder anderen Nachweisen darlegen, dass bestimmte Waren aus ihrer Lieferung stammen.

12.3 Bei Zahlungsaufschub oder Insolvenz des Auftraggebers darf dieser die Waren nicht mehr verwenden oder weiterveräußern.

13. Zurückbehaltungsrecht

13.1 Mulder ist berechtigt, im Besitz befindliche Waren des Auftraggebers oder dessen Unternehmensgruppe zurückzubehalten, bis sämtliche offenen Forderungen beglichen sind.

14. Höhere Gewalt

14.1 Bei höherer Gewalt ist Mulder berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass Schadenersatz geschuldet ist.

14.2 Höhere Gewalt umfasst alle Umstände außerhalb der Kontrolle von Mulder, z. B. Streiks, Krieg, Pandemien, Naturkatastrophen, Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen etc.

14.3 Mulder kann sich auch nachträglich auf höhere Gewalt berufen, wenn die Umstände erst später eintreten.

15. Auflösung und Aussetzung

15.1 Mulder behält sich das Recht vor, ihre Verpflichtungen auszusetzen, wenn der Auftraggeber seinen Pflichten aus diesem oder früheren Verträgen nicht nachkommt.

15.2 Mulder ist berechtigt, den Vertrag außergerichtlich ganz oder teilweise zu kündigen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass sich die Bonität des Auftraggebers verschlechtert hat.

15.3 Bei befristeten Verträgen ist die Kündigung nur in Bezug auf den betreffenden Teil des Vertrags möglich, in dem Mulder ihre Pflicht schuldhaft nicht erfüllt hat.

16. Geistige Eigentumsrechte

16.1 Mulder behält sich sämtliche Urheberrechte und andere geistige Eigentumsrechte an gelieferten Produkten, Angeboten, Entwürfen, Zeichnungen, Marken etc. vor.

16.2 Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm bereitgestellten Materialien keine Rechte Dritter verletzen und stellt Mulder diesbezüglich frei.

16.3 Bei Verdacht auf Rechtsverletzung ist der Auftraggeber verpflichtet, Mulder umgehend zu informieren und bei rechtlichen Maßnahmen zu unterstützen.

17. Garantie und Freistellung

17.1 Mulder gewährt nur dann Garantie, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

17.2 Wird ein Produkt „wie gesehen“ oder „ohne Garantie“ verkauft, gilt keinerlei Gewährleistung.

17.3 Mulder haftet nicht für normale Abnutzung, unsachgemäßen Gebrauch, Witterungsschäden oder Lagerfehler.

17.4 Der Auftraggeber bleibt verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen im Nutzungsland, auch außerhalb der Niederlande.

17.5 Garantieansprüche bestehen nur, wenn der Auftraggeber alle vertraglichen und inhaltlichen Verpflichtungen erfüllt hat.

18. Kontrolle und Abnahme

18.1 Der Auftraggeber muss Lieferungen und Leistungen sofort prüfen und sichtbare Mängel spätestens innerhalb von 24 Stunden melden.

18.2 Spätere Reklamationen müssen spätestens 2 Werkzeuge nach Entdeckung schriftlich und begründet erfolgen.

18.3 Geringfügige Abweichungen in Maßen, Farbe oder Ausführung stellen keinen Mangel dar.

18.4 Wird ein Produkt oder Werk genutzt oder verändert, gilt dies als Abnahme und Ausschluss von Mängelrügen.

19. Mietbedingungen

19.1 Bei Vermietung oder Leihe gelten zusätzlich die Artikel 19 bis 23.

19.2 Ohne eindeutige Vereinbarung gilt das Nutzungsverhältnis als Miete mit üblicher Vergütung.

19.3 Mulder kann jederzeit eine Kautions verlangen.

19.4 Der Mieter trägt die Verantwortung für Genehmigungen, korrekte Nutzung und Schutz vor Witterungseinflüssen.

19.5 Schäden oder Verluste sind Mulder innerhalb von 24 Stunden zu melden.

20. Mietdauer

20.1 Ohne Vereinbarung gilt die Miete auf unbestimmte Zeit mit 4 Wochen Kündigungsfrist.

20.2 Verlängert sich eine befristete Miete stillschweigend, wird sie unbefristet mit 1 Woche Kündigungsfrist.

21. Mietpreis

21.1 Die Miete ist im Voraus fällig.

21.2 Transporttage zählen zur Mietdauer.

21.3 Nichtnutzung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

21.4 Bei Preiserhöhungen über 10 % kann der Mieter innerhalb von 48 Stunden kündigen.

21.5 Zusatzkosten wie Transport, Montage, Reinigung oder Schäden trägt der Mieter.

22. Zustand, Schäden und Versicherung

22.1 Der Mieter muss das Mietobjekt sofort prüfen und eventuelle Mängel melden.

22.2 Schäden müssen innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden.

22.3 Während der Mietzeit haftet der Mieter vollumfänglich für Schäden – auch wenn diese nicht versichert sind.

22.4 Der Mieter stellt Mulder von allen Ansprüchen Dritter frei.

23. Rückgabe der Mietsache

23.1 Die Rückgabe ist 3 Werktage vor Ende der Mietdauer anzukündigen.

23.2 Erfolgt die Rückgabe zu spät, verschmutzt oder beschädigt, haftet der Mieter vollständig.

23.3 Bei verspäteter Rückgabe wird mindestens eine volle Mietwoche berechnet.

24. Haftung und Freistellung

24.1 Die Haftung von Mulder ist auf die Höhe der Versicherungsleistung begrenzt.

24.2 Erfolgt keine Leistung durch die Versicherung, beträgt die maximale Haftung € 1.000.

24.3 Ausgenommen hiervon ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens Mulder.

24.4 Der Auftraggeber stellt Mulder von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

25. Marketing

25.1 Mulder darf am Werk oder Objekt Werbung anbringen, ohne Entschädigungspflicht.

25.2 Fotos und Aufnahmen dürfen für Marketingzwecke genutzt werden.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

26.1 Es gilt ausschließlich niederländisches Recht.

26.2 Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

26.3 Zuständig ist ausschließlich das niederländische Gericht, es sei denn Mulder wählt einen anderen zulässigen Gerichtsstand.

26.4 Sollte eine Klausel unwirksam sein, bleibt der Rest wirksam; die unwirksame Klausel wird durch eine wirksame ersetzt, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommt.